

INTERNE SYSTEMRICHTLINIE ZUR INFORMATION GRUPPE FCC

29. Juli 2024

Index

0.	Versionskontrolle	3
1.	Einleitung und Begründung.....	4
2.	Zielsetzung und Anwendungsbereich	4
3.	Ethikkanal der FCC-Gruppe	5
4.	Für das System zuständige Person	6
5.	Allgemeine Grundsätze des internen Informationssystems	7
6.	Bekanntgabe.....	8

0. Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1	14. Juni 2023	Erste Version. Vom Verwaltungsrat genehmigt
2	29. Juli 2024	Überarbeitete Version. Vom Verwaltungsrat genehmigt

1. Einleitung und Begründung

Der vom Verwaltungsrat von FCC genehmigte Ethik- und Verhaltenskodex von FCC soll sicherstellen, dass alle mit einem Unternehmen der FCC-Gruppe verbundenen Personen sich im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung, den internen Vorschriften der FCC-Gruppe, den abgeschlossenen Verträgen und grundlegenden ethischen Prinzipien verhalten. Zu diesem Zweck müssen Personen, die mit der FCC-Gruppe verbunden sind, das Unternehmen entsprechend den Vorgaben des Kodex über alle ihnen bekannten Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten mithilfe der dafür vorgesehenen Kanäle informieren.

In Bezug auf diese Pflicht genehmigte der Verwaltungsrat von FCC im Juni 2018 die Einrichtung eines Ethikkanals samt zugehörigem Betriebsablauf sowie einen Prozess für die Untersuchung von Meldungen und Reaktion darauf. Beides dient zur Bestimmung, wie Unregelmäßigkeiten oder Rechtswidrigkeiten untersucht werden sollen, die der Gruppe über den Ethikkanal gemeldet werden.

Die Richtlinie (EU) 2019\1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen EU-Recht melden, und das Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie in spanisches Recht mit dem Ziel, Personen, die solche Informationen mitteilen, besser vor möglichen Repressalien zu schützen, und eine Kultur der Transparenz in der Gesellschaft insgesamt zu stärken, legen fest, dass Unternehmen wie FCC eine Richtlinie haben müssen, in der die allgemeinen Grundsätze ihres internen Informationssystems und der Schutz von Informanten aufgeführt sind, und dass diese Richtlinie im Unternehmen entsprechend kommuniziert werden muss.

Ebenso sind die Unternehmen der FCC-Gruppe an alle Gesetze zum Schutz von Informanten und zur Regulierung des internen Informationssystems gebunden, die in den jeweiligen Ländern, in denen diese Unternehmen tätig sind, gelten.

2. Zielsetzung und Anwendungsbereich

2.1. Zielsetzung

Der Verwaltungsrat von FCC hat diese Richtlinie für das interne Informationssystem der FCC-Gruppe (im Folgenden „**Richtlinie**“) verfasst, in der die allgemeinen Leitprinzipien des internen Informationssystems der FCC-Gruppe („**internes Informationssystem**“ oder einfach „**System**“) enthalten sind.

Diese Richtlinie wird ergänzt durch die in der Vorgehensweise des internen Informationssystems der FCC-Gruppe (nachfolgend „**Vorgehensweise**“) und in sonstigen Ablaufregelungen enthaltenen Betriebskriterien.

Das interne Informationssystem ist Teil des Compliance-Modells der FCC-Gruppe. Dieses Modell wurde vom Verwaltungsrat von FCC eingeführt und setzt sich zusammen aus dem Ethik- und Verhaltenskodex, der Compliance-Richtlinie, den Verfahren und sonstigen Regelungen und Protokollen, die bei seiner Entwicklung genehmigt wurden.

2.2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Unternehmen der FCC-Gruppe. In diesem Sinne bezieht sich „**FCC-Gruppe**“ oder „**Gruppe**“ auf Folgendes: Fomento de Construcciones y Contratas, S.A. („**FCC**“ oder „**Unternehmen**“) und jene Unternehmen, an deren Firmenkapital das Unternehmen direkt oder indirekt durch die Mehrheit der Aktien, Beteiligungen oder Stimmrechte beteiligt ist oder in dessen Leitungs- oder Verwaltungsorgan es die Mehrheit der Mitglieder ernannt hat oder die Befugnis hat, diese zu ernennen, und zwar so, dass das Unternehmen tatsächlich die Kontrolle hat

Der Verwaltungsrat von FCC hat im Rahmen seiner Aufgaben das System mit dem Ziel eingerichtet, die Einhaltung des Ethik- und Verhaltenskodex, der Gesetze und anderer interner Vorschriften in der Gruppe zu fördern. In diesem Zusammenhang steht das interne Informationssystem Mitarbeitern, Direktoren und Verantwortlichen der Unternehmen der FCC-Gruppe sowie anderen Interessengruppen zur Verfügung.

Ungeachtet der Tatsache, dass die FCC-Gruppe grundsätzlich nur ein internes Informationssystem hat, können Unternehmen oder Untergruppen von Unternehmen nach vorheriger Zustimmung durch das Compliance-Gremium des Unternehmens eigene Systeme mit dem gleichen Zweck etablieren, wenn dies von der geltenden Gesetzgebung vorgegeben ist.

Die Gestaltung dieser eigenen Systeme und die entsprechenden Regelungen werden ebenfalls durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt, von der die Unternehmen abhängig sind, in denen diese Systeme von Gesetzes wegen erforderlich sind.

Die eigenen Systeme müssen den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und Kriterien entsprechen, ungeachtet der Besonderheiten, die sich aus der für die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen geltenden Gesetzgebung ergeben. Die für diese Systeme verantwortlichen Personen müssen deren angemessene Abstimmung mit dem internen Informationssystem der Gruppe gewährleisten, damit die Systeme bestmöglich funktionieren. Um diese Abstimmung zu erzielen, müssen die Verantwortlichen alle hierfür relevanten Informationen an das Compliance-Gremium weitergeben.

Andererseits können zur Gruppe gehörende Gesellschaften nach ausdrücklicher Genehmigung durch ihr Verwaltungsorgan auch einen eigenen Meldekanal nutzen, der jedoch in das interne Informationssystem der FCC-Gruppe eingegliedert sein muss.

3. Ethikkanal der FCC-Gruppe

Als Bestandteil des internen Informationssystems der Gruppe ist dieser Kanal das bevorzugte Kommunikationsmittel, das allen Mitarbeitern, Direktoren und Verantwortlichen der Unternehmen der FCC-Gruppe sowie damit verbundenen Dritten zur Verfügung steht, insbesondere Lieferanten und Auftragnehmern, Aktionären, Freiwilligen, Praktikanten und Auszubildenden, um Informationen im Zusammenhang mit

sämtlichen Gesellschaften der Gruppe zu melden, die Folgendes nahelegen könnten:

- (i) eine mögliche Unregelmäßigkeit oder Handlung, die gegen den Ethik- und Verhaltenskodex oder das Modell zur Prävention von Straftaten oder sonstige geltende interne Vorschriften verstößt, sofern die Unregelmäßigkeit besonders relevant ist; oder
- (ii) eine mögliche Unregelmäßigkeit oder gesetzeswidrige Handlung, einschließlich Verhaltensweisen, die einen schweren oder sehr schweren Straftatbestand oder Verstoß sowie einen Verstoß gegen EU-Recht (in den Ländern, in denen EU-Recht gilt) im Zusammenhang mit den diesen Gesetzen unterliegenden Aktivitäten darstellen könnten.

Alle Handlungen, die gegen den Ethik- und Verhaltenskodex von FCC und das Modell zur Prävention von Straftaten verstoßen, sind per Definition Unregelmäßigkeiten von besonderer Relevanz. Eine Unregelmäßigkeit oder ein Verstoß gegen die übrigen internen Vorschriften der FCC-Gruppe ist von besonderer Bedeutung, wenn die Unregelmäßigkeit ein Grundrecht der Personen beeinträchtigt, die von den erhaltenen Informationen betroffen sind, wenn die Unregelmäßigkeit erhebliche Auswirkungen auf den Ruf der Gruppe haben könnte und wenn die nicht eingehaltenen Vorschriften bzw. die Nichteinhaltung im Hinblick auf die Tätigkeit der FCC-Gruppe besonders relevant ist oder erhebliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hat.

Der Ethikkanal steht auch jeder anderen Person offen, um Informationen zu Unregelmäßigkeiten zu melden, die im Rahmen eines bereits beendeten Arbeits- oder Rechtsverhältnisses gewonnen wurden, sowie in Fällen, in denen noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht, wenn die Informationen während des Auswahl- oder vorvertraglichen Verhandlungsverfahrens erlangt wurden.

Das Vorstehende gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass jede dieser Personen ihre Beobachtungen auch der unabhängigen Stelle zum Schutz von Informationen melden kann, falls die Angelegenheit ein spanisches Unternehmen betrifft, und/oder einer anderen zuständigen Behörde oder Einrichtung.

Im Fall, dass eine Meldung oder Beschwerde, die an den Ethikkanal zu richten ist, über einen anderen Kanal eingeht oder einer anderen Person als der für den Ethikkanal zuständigen Person mitgeteilt wird, ist diese Person zu absoluter Vertraulichkeit in Bezug auf die erhaltenen Informationen verpflichtet und muss die Meldung unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie dar. Hierzu werden Schulungs- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt, damit die Mitarbeiter wissen, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie Mitteilungen erhalten, für die sie nicht zuständig sind. In diesen Fällen gilt die Person, welche die Informationen ursprünglich mitgeteilt hat, im Sinne der Richtlinie und des Verfahrens als Informant.

4. Für das System zuständige Person

Der Verwaltungsrat von FCC bestimmt das Compliance-Gremium als die für das System zuständige Stelle.

Der Verwaltungsrat von FCC weist dem Compliance-Beauftragten des Unternehmens, der wiederum Mitglied des Compliance-Gremiums („**Verantwortlicher**“) ist, die Befugnisse zur Pflege des Systems und zur Durchführung von Untersuchungen zu.

Die Entlassung des Compliance-Gremiums als Verantwortlicher für das interne Informationssystem liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats von FCC selbst.

Ernennung und Entlassung der für das System verantwortlichen Stelle werden der unabhängigen Stelle für den Schutz von Informanten mitgeteilt.

Das Compliance-Gremium übt seine Tätigkeit selbständig und unabhängig von den übrigen Organen des Unternehmens aus und erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinerlei Weisungen. Zudem werden ihm die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen materiellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften der Gruppen, die ggf. ein eigenes Informationssystem nutzen, benennen ebenso eine für das System verantwortliche Person und teilen im Falle spanischer Unternehmen deren Ernennung und Entlassung der unabhängigen Stelle für den Schutz von Informanten mit.

5. Allgemeine Grundsätze des internen Informationssystems

Für das System gelten folgende Grundsätze:

1. Mit dem internen Informationssystem soll sichergestellt werden, dass alle Mitteilungen, die über einen im Rahmen dieses Systems eingerichteten Kanal eingehen, ordnungsgemäß und zeitnah abgeklärt werden, wobei die Einzelheiten und Umstände der Meldungen entsprechend den vorgesehen Vorschriften zu berücksichtigen sind.
2. Das interne Informationssystem gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität von Informanten und etwaiger in den Meldungen genannter Dritter sowie den Schutz personenbezogener Daten, indem der Zugriff auf die Informationen durch unbefugte Personen verhindert wird.

Die Identität der Person, die unter Nutzung des Systems eine mögliche rechtswidrige Handlung meldet, gilt im Falle einer Identifizierung als vertrauliche Information und wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ohne das Einverständnis der betroffenen Person weder der von der Anzeige oder Meldung betroffenen Person noch einer anderen Person mitgeteilt.

Das interne Informationssystem gewährleistet außerdem die Vertraulichkeit der zu Abklärung und Bearbeitung der eingegangenen Meldungen erfolgten Maßnahmen.

3. FCC und die anderen Unternehmen der Gruppe ergreifen gemäß den Bestimmungen der für sie geltenden Gesetze keine direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Drohungen oder Repressalien, in Bezug auf die Verantwortlichen, Direktoren, Mitarbeiter oder Dritte, die in gutem Glauben

mögliche Fälle unregelmäßiger Verhaltensweisen oder Nichteinhaltung von Vorschriften mithilfe des internen Informationssystems gemeldet haben. Ferner stellen sie sicher, dass es nicht zu solchen Vergeltungsmaßnahmen kommt.

Unter Repressalien sind in diesem Zusammenhang sämtliche Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die direkt oder indirekt für die betroffenen Personen einen beruflichen Nachteil darstellen, nur weil sie etwas entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet oder öffentlich gemacht haben.

4. Über den Ethikanal sowie jeden anderen zum System gehörigen Kanal zur Meldung von Unregelmäßigkeiten können Meldungen sowohl unter Nennung des Namens als auch anonym, schriftlich oder mündlich gegenüber der zuständigen Person erfolgen. Anonym erhaltene Meldungen werden unter Beachtung der in dieser Richtlinie und anderen Ablaufbestimmungen enthaltenen Vorgaben behandelt.
5. Das System darf nur zum Zweck der Einhaltung der internen Vorschriften der FCC-Gruppe oder der geltenden Gesetzgebung eingesetzt werden und Informanten müssen zum Zeitpunkt einer Meldung berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass die in ihrer Anzeige oder Meldung enthaltenen Angaben wahrheitsgemäß sind.

6. Bekanntgabe

Die vorliegende Richtlinie wird auf der Website von FCC veröffentlicht und zusammen mit dem Verfahrensablauf allen Beschäftigten mitgeteilt.

Gemäß den geltenden Gesetzen ermöglicht das Unternehmen auf seiner Internetseite (www.fcc.es) einen direkten und einfach zu findenden Zugang zum Ethikkanal.

FCC stellt sicher, dass die vorliegende Richtlinie sowie das interne Informationssystem im Unternehmen hinreichend bekannt sind.